

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen sowie § 1 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes in der Fassung vom 15.10.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Tarp erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 280 % |
| b) für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) | auf 480 % |
| c) für die Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B) | auf 630 % |

(2) für die Gewerbesteuer auf 340%

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2012 außer Kraft.

Tarp, den 11.12.2024

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Peter Hopfstock